

Grundordnung
der Universität Leipzig
Vom 16. Juli 2004¹

¹ Diese Grundordnung wurde vom Konzil der Universität Leipzig am 5. November 2003 beschlossen und vom Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst am 4. Juni 2004 genehmigt.

Im Geiste des friedlichen Wandels des Herbstes 1989,

in Besinnung auf ihre jahrhundertealten wissenschaftlichen Traditionen,

im Bekenntnis zu ihrer wechselvollen Geschichte, die durch herausragende Leistungen, aber auch durch folgenschwere Verirrungen geprägt ist,

im Bewusstsein ihres Auftrages, durch Förderung von Forschung und Lehre zur Gestaltung einer friedlichen, sozial gerechten und in ihrer natürlichen Vielfalt bewahrten Welt beizutragen,

in der Absicht, jeden Einzelnen zur Mitverantwortung in freier, schöpferischer und kritischer Tätigkeit zu ermutigen

und in der Verpflichtung, demokratisches Denken und Handeln sowie die Achtung vor Andersdenkenden zu fördern, gibt sich die Universität Leipzig die folgende Grundordnung.

Inhaltsübersicht:

I. Rechtsstellung und Aufgaben der Universität

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Satzungsrecht
- § 3 Grundsätze und Aufgaben

II. Mitglieder, Angehörige und Gruppen der Universität

- § 4 Mitglieder und Angehörige
- § 5 Privatdozenten, außerplanmäßige Professoren, Honorarprofessoren
- § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen
- § 7 Gruppen der Universität
- § 8 Studentenschaft

III. Selbstverwaltung der Universität

- § 9 Wahlen
- § 10 Verfahrensgrundsätze
- § 11 Abstimmungsgrundsätze
- § 12 Zentrale Gremien der Universität
- § 13 Konzil
- § 14 Senat
- § 15 Beauftragte der Universität
- § 16 Gremien und Verfahren zur Sicherung von Redlichkeit und Ethik in der Wissenschaft
- § 17 Rektoratskollegium
- § 18 Rektor
- § 19 Kanzler
- § 20 Kuratorium

IV. Fakultäten und deren Einrichtungen

- § 21 Fakultäten
- § 22 Mitglieder einer Fakultät
- § 23 Fakultätsrat
- § 24 Wissenschaftliche Einrichtungen

V. Zentrale Einrichtungen

- § 25 Interdisziplinäre wissenschaftliche Zentren der Universität
- § 26 Zentrale Betriebseinheiten der Universität
- § 27 Universitätsbibliothek
- § 28 Universitätsrechenzentrum
- § 29 Universitätsarchiv
- § 30 Fachsprachenzentrum
- § 31 Zentrum für Hochschulsport
- § 32 Studienkolleg Sachsen

VI. Studium universale

§ 33 Studium universale

VII. Ehrungen

§ 34 Ehrenpromotionen

§ 35 Ehrensensoren, Ehrenbürger, Leipziger Universitätsmedaille

VIII. Schlussbestimmungen

§ 36 In-Kraft-Treten und Änderung der Grundordnung

Register über Teileinrichtungen der Universität Leipzig, die ergänzend zur Dienststellenbezeichnung einen Namen führen.

I. Rechtsstellung und Aufgaben der Universität

§ 1

Rechtsstellung

- (1) Die Universität ist Körperschaft des öffentlichen Rechts und zugleich Einrichtung des Freistaates Sachsen mit dem Recht der Selbstverwaltung einschließlich des Satzungsrechts im Rahmen der Gesetze.
- (2) Die Universität führt das historische Siegel aus dem 15. Jahrhundert in der Fassung von 1909 mit Laurentius und Johannes dem Täufer sowie der umlaufenden Inschrift "SIGILLUM.UNIVERSITATIS.STUDII.LIPSIENSIS". Die Fakultäten können ihr historisches Siegel führen.
- (3) An Teileinrichtungen der Universität kann ergänzend zur Dienststellenbezeichnung ein auf ihre Tradition oder ihr Profil bezogener Name verliehen werden. Die Verleihung erfolgt auf Antrag der Einrichtung nach Anhörung der betroffenen Fakultät(en) durch Beschluss des Konzils. Über die verliehenen Namen wird als Anlage zu dieser Grundordnung ein Register geführt.
- (4) Für den gesamten folgenden Text schließen grammatisch maskuline Formen zur Bezeichnung von Personen solche weiblichen und männlichen Geschlechts gleichermaßen ein. Frauen führen die Amts- und Funktionsbezeichnung in grammatisch femininer Form. Dies gilt entsprechend für Hochschulgrade, akademische Bezeichnungen und den Titel.

§ 2

Satzungsrecht

Satzungen zur Ausführung dieser Grundordnung werden durch den Senat erlassen. Sie sind in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität zu veröffentlichen. Das durch Gesetz geregelte Satzungsrecht der Fakultäten bleibt hiervon unberührt.

§ 3

Grundsätze und Aufgaben

- (1) Die Universität weiß sich den Grundsätzen einer freiheitlichen demokratischen Grundordnung, dem Prinzip der Subsidiarität und ihrer großen wissenschaftlichen Tradition verpflichtet. Sie stellt sich zugleich den neuen Herausforderungen in Wissenschaft und Gesellschaft.
- (2) Sie trägt die Verantwortung für die Freiheit von Forschung, Lehre und Studium in ihrem Bereich und nimmt ihre gesetzlichen Aufgaben wahr.
- (3) Sie bekennt sich zur Einheit von Forschung und Lehre und fördert die interdisziplinäre Zusammenarbeit sowie die Internationalisierung von Forschung, Lehre und Studium. Sie tritt für Fächervielfalt und die Entwicklung der Studienangebote ein.

- (4) Sie pflegt und fördert ihre Sammlungen und Museen und erschließt sie für Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung.

II. Mitglieder, Angehörige und Gruppen der Universität

§ 4

Mitglieder und Angehörige

- (1) Mitglieder der Universität sind das hauptberuflich an der Universität tätige wissenschaftliche, künstlerische und sonstige Personal, einschließlich der auch am Universitätsklinikum tätigen Hochschullehrer und akademischen Mitarbeiter, sowie die Studenten und Graduiertenstudenten.
- (2) Angehörige der Universität sind die hauptberuflich, jedoch nur vorübergehend oder gastweise Tätigen, die nebenberuflich Tätigen sowie diejenigen Professoren, Hochschuldozenten und Mitarbeiter, denen gemäß § 65 Abs. 3 Satz 2 und 3 SächsHG der Status eines Angehörigen verliehen wurde.

§ 5

Privatdozenten, außerplanmäßige Professoren, Honorarprofessoren

- (1) Die Fakultäten können an Personen, die sich habilitiert haben, die Lehrbefugnis für ein bestimmtes wissenschaftliches Fach verleihen. Mit der Verleihung der Lehrbefugnis ist das Recht zur Führung der Bezeichnung "Privatdozent" verbunden. Dieses Recht verpflichtet zur Lehre.
- (2) An Personen, die mindestens vier Jahre auf ihrem Fachgebiet gelehrt haben und die Berufungsvoraussetzungen für Professoren erfüllen, kann das Recht zur Führung der Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“ verliehen werden.
- (3) Personen, die an der Universität nebenberuflich Lehraufgaben oder gemeinsame Forschungsaufgaben wahrnehmen und die Berufungsvoraussetzungen für Professoren erfüllen, können zu Honorarprofessoren bestellt werden.
- (4) Die Verleihung des Rechts zur Führung der Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“ nach Absatz 2 erfolgt auf Vorschlag der Fakultät nach Zustimmung des Senats durch den Rektor. Die Bestellung zum Honorarprofessor erfolgt auf Vorschlag der Fakultät oder einer deutschen Wissenschaftsorganisation, die öffentliche Aufgaben wahrnimmt, oder einer anerkannten sächsischen Kultureinrichtung nach Stellungnahme des Senats durch den Rektor. Näheres regeln die Fakultäten.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen

- (1) Die Mitglieder und Angehörigen der Universität und alle aus Alters- oder Krankheitsgründen unmittelbar ausgeschiedenen Mitarbeiter haben das Recht, nach Maßgabe der Benutzungsordnungen alle Einrichtungen der Universität zu nutzen.

- (2) Die Mitglieder der Universität haben das Recht und die Pflicht, nach Maßgabe der Gesetze und dieser Grundordnung an der Selbstverwaltung der Universität mitzuwirken.
- (3) Die Angehörigen der Universität besitzen kein aktives und passives Wahlrecht für die Selbstverwaltungsgremien und Ämter der Universität und der Struktureinheiten.
- (4) Die Mitglieder der Universität dürfen wegen ihrer Teilnahme an der Selbstverwaltung oder wegen der Übernahme einer Funktion oder eines Mandats in diesem Rahmen weder bevorzugt noch benachteiligt werden.
- (5) Gewählte Mitglieder eines Selbstverwaltungsgremiums sind als Gruppenvertreter nicht an Weisungen gebunden, sie sind jedoch verpflichtet, die sie wählenden Gruppen und ihre Struktureinheiten über die Beschlüsse zu informieren, soweit nicht Vertraulichkeit zu wahren ist.
- (6) Inhaber einer Funktion oder eines Mandats sind verpflichtet, im Falle ihres Rücktritts oder nach Ablauf ihrer Amtszeit ihre Funktion oder ihr Mandat verantwortungsvoll weiterzuführen, bis ein Nachfolger bestellt oder gewählt ist, wenn kein Stellvertreter oder Ersatzvertreter bestimmt ist.
- (7) Wer über absehbar längere Zeit an der Ausübung eines Amtes oder Mandats verhindert ist, hat dies dem Dekan bzw. dem Rektor anzuzeigen. Dekan bzw. Rektor stellen die Verhinderung fest und führen eine Regelung für die Wahrnehmung des Amtes bzw. des Mandats herbei.
- (8) Mitglieder und Angehörige der Universität sind berechtigt, sich in persönlichen Angelegenheiten sowie in Angelegenheiten der Universität an den Rektor zu wenden.

§ 7

Gruppen der Universität

- (1) Für die Vertretung in den Selbstverwaltungsgremien der Universität bilden die Mitglieder folgende Gruppen:
 1. die Hochschullehrer (Professoren, Hochschuldozenten),
 2. die akademischen Mitarbeiter (Oberassistenten, Oberingenieure, die wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten und Mitarbeiter, die Lehrkräfte für besondere Aufgaben),
 3. die Studenten einschließlich der Graduiertenstudenten,
 4. die sonstigen hauptberuflichen Mitarbeiter.
- (2) Die Gruppenvertreter in den Selbstverwaltungsgremien haben darauf hinzuwirken, dass nach Beendigung ihrer Amtszeit die Kontinuität der Vertretung ihrer Gruppe gewahrt ist.
- (3) Jede Gruppe der Universität kann ein Organ der Interessenvertretung wählen. Entsprechendes gilt in den Fakultäten und zentralen Einrichtungen der Universität. Die Vertretungsorgane sind in ihrer Arbeit angemessen zu unterstützen und über sie betreffende Angelegenheiten zu informieren.

**§ 8
Studentenschaft**

- (1) Die immatrikulierten Studenten der Universität bilden die Studentenschaft. Die Studentenschaft ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Universität. Sie hat das Recht auf Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze.
- (2) Die Studentenschaft wirkt an der Selbstverwaltung der Universität nach Maßgabe des Sächsischen Hochschulgesetzes und dieser Grundordnung mit.
- (3) Die Studentenschaft regelt ihre Ordnung durch Satzung, die der Rechtsaufsicht des Rektoratskollegiums unterliegt.

III. Selbstverwaltung der Universität

**§ 9
Wahlen**

- (1) Das Verfahren für alle im Sächsischen Hochschulgesetz und in dieser Grundordnung vorgesehenen Wahlen wird durch eine Wahlordnung geregelt, die vom Senat beschlossen wird.
- (2) Durch die Regelung des Wahlverfahrens und die Bestimmung des Wahltermins sind die Voraussetzungen für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung zu schaffen.
- (3) Aus wichtigem Grund kann jedes Amt oder Mandat abgelehnt oder vor Ablauf der Amtszeit niedergelegt werden. Als wichtige Gründe gelten auch der Antritt eines Stipendiums oder eine Beurlaubung.
- (4) Sein Mandat oder Amt verliert derjenige, dem gemäß § 45 StGB die Fähigkeit aberkannt worden ist, öffentliche Ämter zu bekleiden. Während der Dauer der Aberkennung kann er nicht erneut gewählt werden.
- (5) Die Amtszeit eines Amtsträgers kann auch durch Wahl eines Nachfolgers mit Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des für die Wahl zuständigen Gremiums nach den Bestimmungen des Sächsischen Hochschulgesetzes beendet werden.

**§ 10
Verfahrensgrundsätze**

- (1) Selbstverwaltungsgremien können sich Geschäftsordnungen geben.
- (2) Die Festsetzung der Sitzungstermine soll so erfolgen, dass die Teilnahme den Gremienmitgliedern aller Gruppen möglich und zumutbar ist. Insbesondere sind Sitzungen im Prüfungszeitraum und während der vorlesungsfreien Zeit auf das notwendige Maß zu beschränken.

- (3) Eine Angelegenheit muss in einem Kollegialorgan behandelt werden, wenn dies von der Mehrheit der wahlberechtigten Mitglieder einer Gruppe gemäß § 7 Abs. 1 Ziffer 1, 2 oder 4 oder von einem Fünftel der wahlberechtigten Mitglieder der Gruppe der Studenten verlangt wird und sich die Zuständigkeit des Organs aus Gesetz, aus dieser Grundordnung oder aus der Stellung des Organs ergibt.
- (4) Von allen Sitzungen sind Protokolle anzufertigen. Entscheidungen und Abstimmungsergebnisse sind zu protokollieren. Die Veröffentlichung von Beschlüssen wird in der jeweiligen Geschäftsordnung geregelt.
- (5) Das Konzil tagt in öffentlicher Sitzung. Die anderen Gremien der Selbstverwaltung können zu bestimmten Verhandlungsgegenständen oder Teilen derselben hochschulöffentlich tagen, wenn die Mehrheit der Mitglieder dies in geheimer Abstimmung beschließt. Personalangelegenheiten und Prüfungsverfahren werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.

§ 11

Abstimmungsgrundsätze

- (1) Die Mitglieder sind in ihrem Abstimmungsverhalten als Gruppenvertreter nicht an die Beschlüsse der sie entsendenden Gruppen gebunden.
- (2) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefasst, soweit das Sächsische Hochschulgesetz nichts anderes vorsieht. Bei Entscheidungen, an denen sämtliche Hochschullehrer einer Fakultät stimmberechtigt mitwirken können, bezieht sich die erforderliche Mehrheit der Hochschullehrer auf die Zahl der anwesenden Mitglieder dieser Gruppe.
- (3) Abstimmungen, die in besonderer Weise die Belange von Mitgliedern einer Gruppe berühren, können bei erstmaliger Behandlung nicht gegen ein vorher eingebrachtes einstimmiges Votum der Vertreter dieser Gruppe durchgeführt werden. Dieses Veto kann mit Zweidrittelmehrheit vom Gremium zurückgewiesen werden. Ein wirksames Gruppenveto zieht die Neuverhandlung des Abstimmungsgegenstandes auf der folgenden Sitzung des Gremiums nach sich.
- (4) Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen durch geheime Abstimmung.

§ 12

Zentrale Gremien der Universität

Zentrale Gremien der Universität sind:

- das Konzil,
- der Senat,
- das Rektoratskollegium,
- das Kuratorium.

§ 13
Konzil

- (1) Aufgaben des Konzils sind:
1. Beschlussfassung über die Grundordnung,
 2. Wahl des Rektors und der Prorektoren,
 3. Entgegennahme und Beratung
 - a) der jährlichen Tätigkeitsberichte des Rektoratskollegiums,
 - b) der Lehr- und Forschungsberichte der Universität,
 - c) der Evaluierungsberichte gemäß § 97 Abs. 5 SächsHG und der dazu vorgelegten Stellungnahmen des Senats und des Kuratoriums,
 - d) des jährlichen Berichtes der Gleichstellungsbeauftragten,
 - e) der Berichte des Beauftragten für Studenten mit Behinderung, des Ausländerbeauftragten sowie des Beauftragten für Fragen der Umwelt,
 - f) des Jahresberichtes des Studentenwerkes,
 4. Beratung von Grundfragen der Universität,
 5. Wahl der Mitglieder des Senats, die diesem nicht als Dekan angehören, durch die Konzilsmitglieder der jeweiligen Gruppe.
- Zu den Angelegenheiten nach Satz 1 Nr. 3 kann das Konzil Stellungnahmen abgeben.
- (2) Das Konzil kann Empfehlungen zu allen die Universität betreffenden Fragen beschließen.
- (3) Im Konzil sind der Rektor sowie die Gruppen der Universität nach § 67 Abs. 1 SächsHG vertreten. Die einzelnen Gruppen entsenden aus ihrer Mitte als Vertreter:
- die den Fakultätsräten angehörigen Hochschullehrer, akademischen Mitarbeiter und sonstigen Mitarbeiter,
 - unmittelbar von den Studierenden der einzelnen Fakultäten gewählte fakultätsangehörige Studierende in der den studentischen Sitzen der Fakultätsräte entsprechenden Anzahl,
 - direkt gewählte Vertreter der akademischen und sonstigen Mitarbeiter, die keiner Fakultät angehören; sie haben einen Sitz weniger, als es Fakultäten gibt. Die Verteilung der Sitze erfolgt proportional entsprechend der Zahl der akademischen bzw. sonstigen hauptberuflichen Mitarbeiter.
- Der Kanzler und die Prorektoren nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Konzils teil. Auf Verlangen sind die Mitglieder des Rektoratskollegiums zur Anwesenheit und Auskunft verpflichtet.
- (4) Das Konzil wird vom Rektor mindestens einmal jährlich einberufen. Es muss einberufen werden, wenn ein Viertel aller Konzilsmitglieder, alle Angehörigen einer Gruppe im Konzil oder die Hälfte der Mitglieder einer Gruppe der Universität, im Falle der Studenten wenigstens 1000 Personen, die Einberufung verlangen.
- (5) Das Konzil kann zeitweilige Kommissionen bilden, um seine Entscheidungen vorzubereiten.

§ 14
Senat

- (1) Der Senat nimmt seine Aufgaben gemäß § 93 SächsHG wahr.
- (2) Dem Senat gehören an:
 1. als stimmberechtigte Mitglieder
 - a) der Rektor als Vorsitzender,
 - b) die Dekane,
 2. als stimmberechtigte Mitglieder die durch Wahl im Konzil bestimmten Mitglieder
 - a) aus der Gruppe der Hochschullehrer: drei Vertreter,
 - b) aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter: sieben Vertreter,
 - c) aus der Gruppe der Studenten: sieben Vertreter,
 - d) aus der Gruppe der sonstigen hauptberuflichen Mitarbeiter: drei Vertreter,
 3. mit beratender Stimme
 - a) der Kanzler,
 - b) die Prorektoren,
 - c) die Gleichstellungsbeauftragte der Universität.

Soweit dem Senat kein Mitglied des Studentenrates angehört, kann der Studentenrat einen Vertreter mit beratender Stimme in den Senat entsenden.

- (3) Zur Vorbereitung seiner Entscheidungen kann der Senat Kommissionen bilden.
- (4) Bei der Besetzung von Kommissionen des Senats entsprechend § 92 Abs. 5 SächsHG haben die Senatoren der jeweiligen Mitgliedergruppen das Vorschlagsrecht. Nehmen die Gruppenvertretungen dieses Vorschlagsrecht nicht wahr, können die Sitze unbesetzt bleiben.
- (5) Die Mitglieder der Senatskommissionen haben das Recht, die für das Sachgebiet ihrer Kommission notwendigen Informationen bei den zuständigen Stellen der Universität einzuholen.

§ 15
Beauftragte der Universität

- (1) An der Universität gibt es Gleichstellungsbeauftragte, einen Beauftragten für Studenten mit Behinderung, einen Ausländerbeauftragten und einen Beauftragten für Fragen der Umwelt. Weitere gesetzlich vorgeschriebene Beauftragte werden, soweit keine besonderen Zuständigkeiten bestehen, vom Rektoratskollegium bestellt. Sie müssen Mitglieder der Universität sein.
Die Beauftragten sind im Rahmen ihrer Tätigkeit nicht an Weisungen gebunden.
- (2) Der Beauftragte für Studenten mit Behinderung, der Ausländerbeauftragte und der Beauftragte für Fragen der Umwelt werden auf Vorschlag des Rektoratskollegiums vom Senat gewählt. Sie können die Behandlung ihrer Belange im Senat verlangen; insoweit sind sie vom Senat zu hören.

- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte der Universität und ihre Stellvertreterin werden auf Vorschlag der Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten und der sonstigen Einrichtungen vom Senat gewählt. Sie wird durch die Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten und der sonstigen Einrichtungen und durch die vom Studentenrat gewählten Vertreterinnen der Studentinnen unterstützt. Grundlage der Arbeit ist das Gleichstellungsprogramm der Universität, das der Durchsetzung der tatsächlichen Gleichberechtigung von Frauen und Männern dient.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte der Universität oder ihre Stellvertreterin kann mit Rede- und Antragsrecht an den Sitzungen des Konzils, des Senats und seiner Kommissionen sowie der Haushaltskommissionen teilnehmen.
Die Gleichstellungsbeauftragten sind verpflichtet, die sie Wählenden und die entsprechenden Gremien über die Beschlüsse zu informieren, soweit nicht Vertraulichkeit zu wahren ist.

§ 16

Gremien und Verfahren zur Sicherung von Redlichkeit und Ethik in der Wissenschaft

- (1) Die Sicherung von Redlichkeit und Ethik in der Wissenschaft erfolgt auf der Grundlage einer vom Senat erlassenen Satzung.
- (2) Der Senat wählt auf Vorschlag des Rektoratskollegiums eine Ombudsperson sowie einen Stellvertreter, an die sich Mitglieder und Angehörige der Universität, die Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens vorzubringen haben, wenden können.
- (3) Zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens wird eine ständige Kommission gebildet. Der Kommission gehören an:
 - der Prorektor für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs,
 - der Vertrauensdozent der Deutschen Forschungsgemeinschaft,
 - zwei Hochschullehrer, einer davon mit Befähigung zum Richteramt,
 - ein akademischer Mitarbeiter,
 - ein Student, der nur im Fall, dass ein studentisches Mitglied betroffen ist, sein Mandat wahrnimmt.Die Mitglieder werden auf Vorschlag des Rektoratskollegiums vom Senat gewählt.
- (4) Die Kommission gibt sich eine Verfahrensordnung. Sie wird auf Antrag der Ombudsperson tätig.
- (5) Ist ein Mitglied oder ein Angehöriger dem Vorwurf wissenschaftlichen Fehlverhaltens ausgesetzt, so kann von ihm eine Person seines Vertrauens benannt werden, die ihn vor der Kommission unterstützt.
- (6) Das Rektoratskollegium bestellt im Einvernehmen mit dem Senat eine Kommission, die Stellungnahmen zur ethischen Vertretbarkeit von Forschungsvorhaben erarbeitet. Auch nimmt sie entsprechende Aufgaben wahr, die gesetzlich gefordert sind. Die Tätigkeit von Ethikkommissionen nach anderen Vorschriften, insbesondere nach den Richtlinien der Bundesärztekammer und des Medizinischen Fakultätentages, bleibt hiervon unberührt.

§ 17
Rektoratskollegium

- (1) Die Universität wird durch das Rektoratskollegium geleitet. Diesem gehören an:
 - der Rektor als Vorsitzender,
 - bis zu drei Prorektoren,
 - der Kanzler.
- (2) Den Prorektoren werden im Benehmen mit dem Senat Geschäftsbereiche zugewiesen. Sie leiten die entsprechenden Senatskommissionen.
- (3) Dem Rektoratskollegium als Kollegialorgan obliegt die Erfüllung der Aufgaben, die sich aus Gesetzen, dieser Grundordnung und den Beschlüssen von Konzil und Senat ergeben. Beschlüsse des Rektoratskollegiums zu grundsätzlichen Angelegenheiten der Universität können nicht gegen die Stimme des Rektors gefasst werden. In diesem Fall hat der Rektor sein Stimmverhalten im Protokoll zu begründen.

§ 18
Rektor

- (1) Der Rektor vertritt die Universität nach außen.
- (2) Ist der Rektor an der Ausübung seiner Amtsgeschäfte gehindert, bestimmt er einen Prorektor zu seiner Vertretung. Ist der Rektor an der Regelung seiner Vertretung gehindert, liegt die Vertretung beim jeweils dienstältesten Prorektor. Sind die Prorektoren an der Vertretung des Rektors gehindert, so vertreten die Dekane in der Reihenfolge ihres Dienstalters. Das Dienstalter bemisst sich dabei an der hauptberuflichen Tätigkeit als Professor an der Universität Leipzig.
- (3) Der Rektor kann von allen Organen und Gremien Auskünfte und Entscheidungen verlangen, soweit diese die Aufgaben des Organs oder Gremiums betreffen.
- (4) Alle Organe und Gremien der Universität und der Struktureinheiten berichten dem Rektor über wichtige Beschlüsse und Maßnahmen.

§ 19
Kanzler

- (1) Der Kanzler leitet die Verwaltung der Hochschule, soweit dies nicht dem Rektoratskollegium vorbehalten ist; er führt die Beschlüsse des Rektoratskollegiums aus.
- (2) Der Kanzler ist der Beauftragte für den Haushalt.
- (3) Der Kanzler kann an den Sitzungen aller Gremien der Hochschule teilnehmen und jederzeit zum Gegenstand der Beratung Stellung nehmen.

§ 20
Kuratorium

- (1) Das Kuratorium ist ein zentrales Gremium der Universität, das mit der Kompetenz seiner Mitglieder die Entwicklung der Universität in allen wichtigen strukturellen und inhaltlichen Fragen begleitet, eigene Anregungen dazu gibt, die Entscheidungsfindung des Rektoratskollegiums und der Selbstverwaltungsgremien der Universität unterstützt und in bestimmten Fragen an der Entscheidung mitwirkt.
- (2) Dem Kuratorium gehören zehn unabhängige Persönlichkeiten als Mitglieder an. Ihre Berufung erfolgt für die Dauer von fünf Jahren. Wiederberufung ist zulässig.
- (3) Die Tätigkeit der Kuratoren ist ehrenamtlich.

IV. Fakultäten und deren Einrichtungen

§ 21
Fakultäten

- (1) Fakultäten sind die organisatorischen Grundeinheiten und zugleich Teilkörperschaften der Universität, die zur Erfüllung der Aufgaben in Forschung, Lehre und Studium auf dem Gebiet einer Wissenschaft oder verwandter Wissenschaften gebildet werden. Die Fakultäten arbeiten untereinander und mit den zentralen Gremien der Universität zusammen.
- (2) Die Fakultäten sind für alle sie betreffenden Fragen von Forschung, Lehre und Studium zuständig, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist; insbesondere gehören zu ihren Aufgaben:
 1. Förderung der disziplinären und interdisziplinären Forschung einschließlich Gewährleistung eines entsprechenden Angebotes in Lehre und Studium,
 2. Bildung der dazu erforderlichen Einrichtungen,
 3. Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
 4. Gewährleistung und Aktualisierung des Lehrangebotes nach Studien- und Prüfungsordnungen,
 5. Aufstellung von Berufungsvorschlägen und Entscheidung über das Verfahren der Stellenbesetzung für akademische Mitarbeiter,
 6. Ausübung des Promotions- und Habilitationsrechtes.

Die Fakultäten tragen im Rahmen der Ausbildungspläne dafür Sorge, dass ihre Mitglieder und Angehörigen die ihnen obliegenden Aufgaben erfüllen können.

- (3) Die Medizinische Fakultät erfüllt ihre Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem Universitätsklinikum. Entscheidungen, die sich auf die Aufgaben des Universitätsklinikums auswirken, trifft sie im Benehmen mit diesem.
- (4) Die Einrichtungen der Veterinärmedizinischen Fakultät erfüllen neben Aufgaben in Forschung und Lehre Aufgaben der tiermedizinischen Versorgung und nehmen die sonstigen, der Universität auf dem Gebiet des öffentlichen Gesundheitswesens übertragenen tiermedizinischen Aufgaben wahr.

- (5) Die innere Ordnung der Fakultät wird durch eine Fakultätsordnung geregelt. Die Fakultätsordnung bedarf der Genehmigung des Senats. Sie kann die Einrichtung von Kommissionen vorsehen.
- (6) Fakultäten können neu gebildet, zusammengelegt, geteilt oder aufgelöst werden, wenn dies wissenschaftlich erforderlich oder für die Entwicklung der Universität zweckmäßig ist. Darüber beschließt nach Anhörung des Konzils sowie der betroffenen Fakultäten und wissenschaftlichen Einrichtungen der Senat. Der Beschluss des Senats bedarf der Zustimmung des Kuratoriums und des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst.

§ 22

Mitglieder einer Fakultät

- (1) Mitglieder einer Fakultät sind die ihr zugeordneten hauptberuflich tätigen Mitglieder der Universität einschließlich der Studenten, die für einen der Fakultät zugeordneten Studiengang eingeschrieben sind.
- (2) Hochschullehrer, wissenschaftliche und sonstige Mitarbeiter, die an der Lösung interdisziplinärer Aufgaben arbeiten, können mit Zustimmung des jeweiligen Fakultätsrates mehreren Fakultäten angehören. Das Wahlrecht kann nur in einer Fakultät ausgeübt werden.

§ 23

Fakultätsrat

- (1) Der Fakultätsrat besteht:
 - in Fakultäten mit bis zu neun Professuren aus sieben Mitgliedern,
 - in Fakultäten mit zehn bis 15 Professuren aus elf Mitgliedern,
 - in Fakultäten mit 16 bis 40 Professuren aus 15 Mitgliedern,
 - in Fakultäten mit mindestens 41 Professuren (außer Medizinischer Fakultät) aus 21 Mitgliedern,
 - in der Medizinischen Fakultät aus 31 Mitgliedern.
- (2) Die Zusammensetzung des Fakultätsrates richtet sich nach dem Sächsischen Hochschulgesetz.
- (3) Der Dekan ist im Fakultätsrat auskunftspflichtig zu allen die Fakultät betreffenden Fragen, sofern rechtliche Gründe dem nicht entgegenstehen.

§ 24

Wissenschaftliche Einrichtungen

- (1) Innerhalb einer Fakultät können zur angemessenen Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre auf einem bestimmten Fachgebiet wissenschaftliche Einrichtungen wie Institute oder Seminare errichtet, umgestaltet bzw. geschlossen oder aufgehoben werden.
- (2) Wissenschaftliche Einrichtungen nehmen ihre Aufgaben unter der Verantwortung der Fakultät wahr. Nähere Regelungen sind in der Ordnung der Fakultät festzulegen.

- (3) Wissenschaftliche Einrichtungen können einen Institutsrat bilden. Sie geben sich eine Ordnung, die vom Fakultätsrat zu bestätigen ist.
- (4) Die wissenschaftlichen Einrichtungen werden durch einen Vorstand aus mehreren Mitgliedern oder einen Direktor geleitet. Näheres regelt die Ordnung der wissenschaftlichen Einrichtung.
- (5) Ist eine wissenschaftliche Einrichtung fachlich mehreren Fakultäten zugeordnet, ist die verantwortliche Fakultät und die Beteiligung der anderen Fakultäten vom Rektoratskollegium mit Zustimmung des Senats festzulegen.

V. Zentrale Einrichtungen

§ 25

Interdisziplinäre wissenschaftliche Zentren der Universität

- (1) Für die Durchführung von Aufgaben auf dem Gebiet der Forschung und Lehre, die die gesamte Universität oder mehrere Fakultäten betreffen, können interdisziplinäre wissenschaftliche Zentren der Universität geschaffen werden, soweit mit Rücksicht auf Aufgaben, Ausstattung oder Größe die Zuordnung zu mehreren Fakultäten zweckmäßig ist.
- (2) Über die Errichtung, Änderung, Zusammenlegung oder Auflösung interdisziplinärer Zentren entscheidet auf Vorschlag des Rektoratskollegiums der Senat unter Beteiligung des Kuratoriums. Über die Ordnungen dieser Zentren beschließt der Senat mit Zustimmung des Rektoratskollegiums nach Anhörung der Beteiligten.

§ 26

Zentrale Betriebseinheiten der Universität

- (1) Für Dienstleistungen zur Erfüllung von Aufgaben in Forschung und Lehre an der Universität oder an mehreren Fakultäten werden zentrale Betriebseinheiten gebildet, soweit dies auf Grund der Aufgabe, Größe und Ausstattung zweckmäßig ist.
- (2) Über die Errichtung, Änderung, Zusammenlegung und Auflösung zentraler Betriebseinheiten beschließt der Senat auf Vorschlag des Rektoratskollegiums unter Beteiligung des Kuratoriums. Über die Ordnungen dieser Betriebseinheiten beschließt der Senat mit Zustimmung des Rektoratskollegiums nach Anhörung der Beteiligten.

§ 27

Universitätsbibliothek

- (1) Die Universitätsbibliothek ist eine zentrale Einrichtung. Sie beschafft, erschließt und verwaltet die für Forschung, Lehre und Studium erforderliche Literatur und andere Informationsträger und macht sie im Rahmen der Bibliotheksordnung für ihre Nutzer nach sachlichen Gesichtspunkten gleichermaßen öffentlich zugänglich. Die Literatur- und Informationsträgerbeschaffung erfolgt im Einvernehmen mit den Fakultäten; deren Bedürfnissen ist Rechnung zu tragen. Als wissenschaftliche Bibliothek von über-

regionaler Bedeutung ergänzt, erschließt und pflegt sie außerdem ihre historischen und ihre Spezialbestände und macht sie für wissenschaftliche Zwecke zugänglich.

- (2) Näheres regelt die Bibliotheksordnung. Sie kann durch Zweigstellenordnungen ergänzt werden.
- (3) In Angelegenheiten der Universitätsbibliothek wird vom Senat eine Bibliothekskommission gebildet. Sie erarbeitet Empfehlungen. Ihr gehören je ein Vertreter der Fakultäten (Hochschullehrer oder akademischer Mitarbeiter), zwei Vertreter der Studenten, zwei Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiter, ein hauptberuflicher Mitarbeiter der Universitätsbibliothek und ein Mitglied des Rektoratskollegiums an. Für die Besetzung der Sitze gilt § 14 Abs. 4 entsprechend. Der Direktor der Universitätsbibliothek und der Kanzler oder ein von diesem benannter Vertreter nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 28

Universitätsrechenzentrum

- (1) Das Universitätsrechenzentrum ist als zentrale Einrichtung Service- und Kompetenzzentrum für Informationstechnologie. Es berät, unterweist und unterstützt die Benutzer in Forschung, Lehre, Studium und der Verwaltung in allen Fragen zur Informationstechnologie.
- (2) Es ist verantwortlich für die Bereitstellung und den Betrieb der zentralen Informationstechnik und des Kommunikationsnetzes sowie der Hochleistungsrechner für das wissenschaftliche Rechnen. Es gewährleistet die zugehörigen Dienste. Das Universitätsrechenzentrum unterstützt die Benutzer beim Betrieb dezentraler Systeme. Es berät und unterstützt das Rektoratskollegium bei der Planung und Koordinierung der Informationstechnologie. Näheres regeln die Satzung und die Benutzungsordnung.
- (3) Beim Rektoratskollegium wird eine Kommission für Informationstechnologie gebildet, die grundsätzliche Empfehlungen erarbeitet.
- (4) Der Direktor des Universitätsrechenzentrums wird nach Zustimmung des Senats vom Rektoratskollegium bestellt.

§ 29

Universitätsarchiv

- (1) Das Universitätsarchiv ist eine zentrale Einrichtung.
- (2) Das Universitätsarchiv ist zuständig für das gesamte für die laufenden Geschäfte nicht mehr benötigte Registraturgut aller Bereiche der Universität. Das Archivgut wird zur dauernden Aufbewahrung erschlossen. Als öffentliches Archiv dient es der Forschung und erteilt im Rahmen seiner Zuständigkeit Auskünfte aus dem Archivgut. Näheres regeln die Archivordnung und die Benutzungsordnung.
- (3) Der Direktor des Universitätsarchivs wird nach Zustimmung des Senats vom Rektoratskollegium bestellt.

§ 30

Fachsprachenzentrum

Das Fachsprachenzentrum ist eine zentrale Lehrereinrichtung, die fachorientierte Fremdsprachenausbildung anbietet.

§ 31

Zentrum für Hochschulsport

Das Zentrum für Hochschulsport ist als eine zentrale Einrichtung verantwortlich für die Durchführung des allgemeinen Hochschulsports. Näheres regelt seine Ordnung.

§ 32

Studienkolleg Sachsen

Das der Universität Leipzig zugeordnete Studienkolleg Sachsen vermittelt ausländischen Studienbewerbern mit einem ausländischen Bildungsnachweis, der den Zugangsvoraussetzungen nach § 13 SächsHG nicht gleichwertig ist, die für ein Hochschulstudium in Deutschland erforderlichen Voraussetzungen einschließlich der notwendigen Kenntnisse der deutschen Sprache. Näheres regelt seine Ordnung.

VI. Studium universale

§ 33

Studium universale

Die Universität richtet ein Studium universale ein, das sich ethischen und gesellschaftlichen Spannungsfeldern der Wissenschaft widmet. Es wird von einem Hochschullehrer der Universität Leipzig geleitet. Näheres regelt seine Ordnung.

VII. Ehrungen

§ 34

Ehrenpromotionen

Die Fakultäten haben das Recht zur Verleihung der Ehrendoktorwürde. Die Verleihung erfolgt auf Beschluss des Fakultätsrates im Benehmen mit dem Senat. Näheres regeln die Promotionsordnungen der Fakultäten.

§ 35

Ehrensensatoren, Ehrenbürger, Leipziger Universitätsmedaille

- (1) Die Universität kann durch Beschluss des Senats an Persönlichkeiten, die sich in herausragender Weise um die Universität verdient gemacht haben, die Würde eines Ehrensensors verleihen.

- (2) An Persönlichkeiten, die sich in herausragender Weise um die Anliegen der Universität verdient gemacht haben, kann durch Beschluss des Senats die Würde eines Ehrenbürgers der Universität Leipzig verliehen werden.
- (3) Ehrensensatoren und Ehrenbürger sind Angehörigen der Universität gleichgestellt.
- (4) Für Verdienste um die Universität oder um die in § 3 dieser Grundordnung formulierten Anliegen der Universität kann an Persönlichkeiten auf Beschluss des Senats die Leipziger Universitätsmedaille verliehen werden.
- (5) Näheres regeln die Verleihungsordnungen.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 36

In-Kraft-Treten und Änderung der Grundordnung

Diese Grundordnung tritt nach amtlicher Bekanntmachung in ihrer genehmigten Fassung in Kraft. Ihre Änderung bedarf der Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Konzils. Gleichzeitig tritt die Verfassung der Universität Leipzig vom 1. November 1996 außer Kraft.

Leipzig, den 16. Juli 2004

Professor Dr. iur. Franz Häuser
Rektor

Register über Teileinrichtungen der Universität Leipzig, die ergänzend zur Dienststellenbezeichnung einen Namen führen:

Wilhelm-Ostwald-Institut für Physikalische und Theoretische Chemie
Carl-Ludwig-Institut für Physiologie
Karl-Sudhoff-Institut für Geschichte der Medizin und der Naturwissenschaften
Paul-Flechsig-Institut für Hirnforschung
Rudolf-Boehm-Institut für Pharmakologie und Toxikologie
Herder-Institut